



eBUSINESSLOTSE
INFOBÜRO FÜR UNTERNEHMEN
SÜDBRANDENBURG

IHDE & PARTNER 
RECHTSANWÄLTE



IHK

Industrie- und Handelskammer
Cottbus

Andere Länder, andere Vorschriften: Welche rechtlichen Aspekte sollten Sie bedenken?

Claas Oehler

Fachanwalt für Urheber und Medienrecht sowie
Handels- und Gesellschaftsrecht

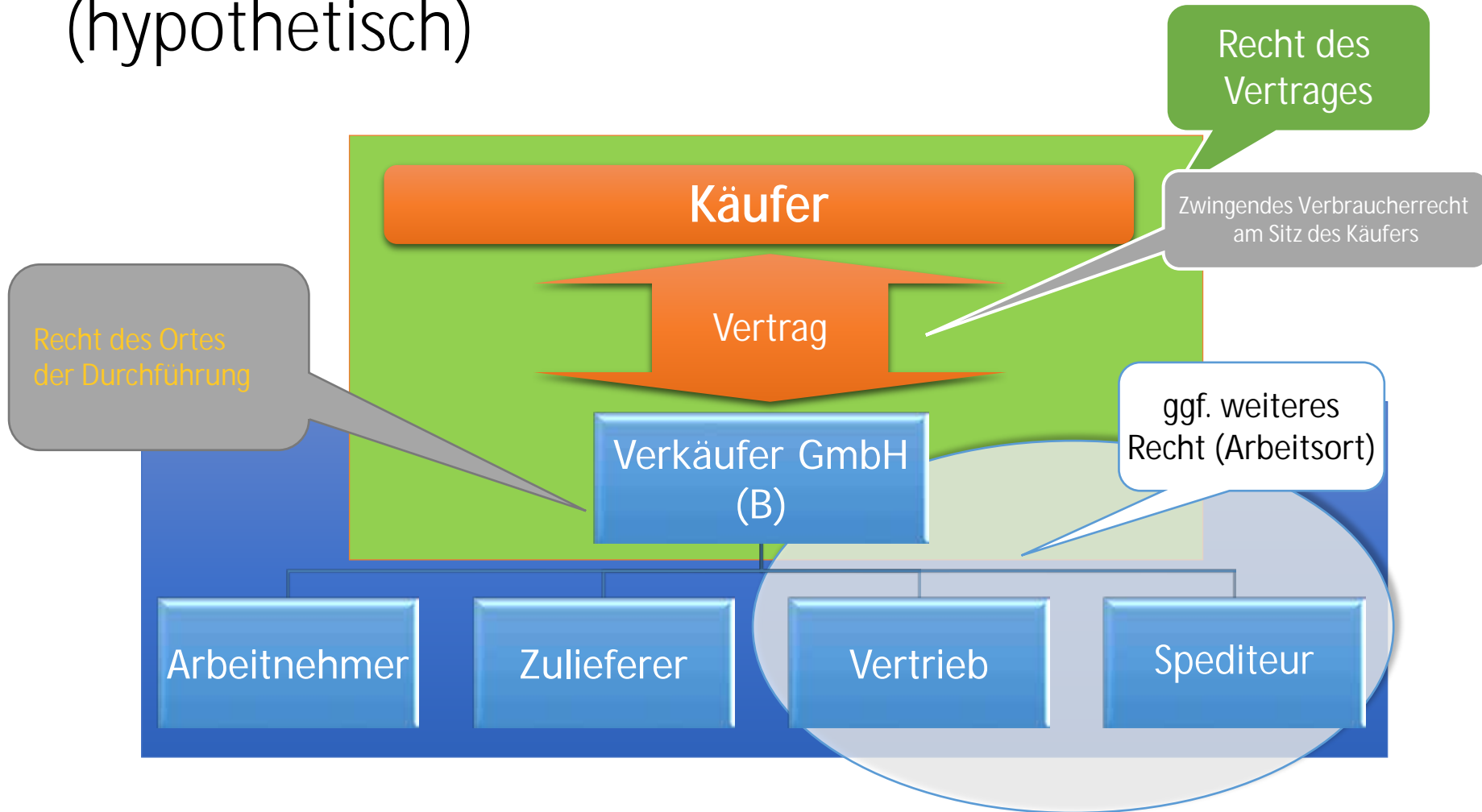
www.ihde.de

Einführung



Das Brandenburger Unternehmen „Scoopa“ bietet auf seiner Webseite ein Gewinnspiel an. Die Internetseite ist in verschiedenen Sprachen gestaltet. Gewinnen kann jeder Teilnehmer einen Elektroroller der Eigenmarke „Scoopa“ aus der Produktion des Unternehmens. Nach Pirelli-Tradition gibt es einen Scooper-Kalender, auf dem leicht bekleidete Damen abgebildet sind. Die Bilder wurden von verschiedenen Fotografen für den Druck des Kalenders angefertigt, der an Vertriebsmitarbeiter und Kunden in Brandenburg verteilt wird. Auf der letzten Seite findet sich auch ein Bild, auf dem sich zwei Männer auf dem Roller mehr als nur freundschaftlich umarmen.

Einführung: Verschiedene Rechtsordnungen (hypothetisch)



Vertriebsgebiete und Rechtsordnungen

- Einheitliche Regeln in Europa z.B.:
 - Verbraucherrechterichtlinie
 - Lauterkeitsrecht (UWG)
 - Kollisionsrecht (ROM I, ROM II)
 - Umsatzsteuer (teilweise)
- Unterschiede:
 - Vertragsschluss
 - Deliktsrecht
 - Immaterialgüterrecht, Produktbezogenen Regeln
 - Umsatzsteuer (teilweise)
- Drittstaaten



Legenden und Realität:

- Punitive Damages:
- Die Katze in der Mikrowelle
- 2,7 Millionen für die Verbrühung mit zu heißem Kaffee



Anwendbare Verordnungen

Rom I

- § vertragliche Schuldverhältnisse in
 - § Zivil- und Handelssachen und
 - § Verbindung zum Recht verschiedener Staaten
 - § Verbraucherrecht
 - § Beschränkt Möglichkeiten der Rechtswahl

Rom II

- § Außervertragliche Schuldverhältnisse auch:
 - § Bereicherungsrecht (nichtiger Vertrag)
 - § Vorvertragliche Schuldverhältnisse (z.B. Grundlos abgebrochener Unternehmenskauf in DD)
- § Delikte (Betrug, Urheberverletzung, UWG)
- § Patentverletzung



Territorialität (Schutzland-)Prinzip



Ansprüche bei Schutzrechtsverletzung

Unterlassung

§ Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr

Beseitigung

Vernichtung

(Widerruf)

Schadensersatz

§ konkreter Schaden

§ fiktive Lizenzgebühr

§ Herausgabe des Verletzergewinns

Auskunft

Gewinnabschöpfung
Strafschadenersatz



Markenrecherche:

- Einen ersten Eindruck, ob hier Gefahren drohen, kann ein Blick in die Online-Register der zuständigen Ämter verschaffen:
 - DPMA Deutschland:
<http://register.dpma.de/DPMAREGISTER/marke/einsteiger>
 - HABM EU-Gemeinschaftsmarken:
<https://oami.europa.eu/eSearch/> und
 - HABM europaweit META Search Engine (ohne Schweiz, Norwegen)
<https://www.tmdn.org/tmview/welcome.html?lang=de> und
 - WIPO weltweit: <http://www.wipo.int/romarin>.
 - United States of America USPTO: <http://tmsearch.uspto.gov>



[TSDR](#)[ASSIGN Status](#)[TTAB Status](#)

(Use the "Back" button of the Internet Browser to return to TESS)

SKOOPER

Word Mark	SKOOPER
Goods and Services	IC 012. US 019 021 023 031 035 044. G & S: Electrically-powered scooters; Motorized scooters; Scooters
Standard Characters Claimed	
Mark Drawing Code	(4) STANDARD CHARACTER MARK
Serial Number	86177022
Filing Date	January 28, 2014
Current Basis	1B
Original Filing Basis	1B
Published for Opposition	June 10, 2014
Owner	(APPLICANT) KOOPER INTERNATIONAL LTD. limited company (Ltd.) ISRAEL PO Box 4321 25 Haneviim St. Haifa ISRAEL 3310403
Attorney of Record	Pina M. Campagna
Type of Mark	TRADEMARK
Register	PRINCIPAL
Live/Dead Indicator	LIVE

[TESS HOME](#)[NEW USER](#)[STRUCTURED](#)[FREE FORM](#)[BROWSE DICT](#)[SEARCH OG](#)[TOP](#)[HELP](#)[PREV LIST](#)[CURR LIST](#)[NEXT LIST](#)[FIRST DOC](#)[PREV DOC](#)[NEXT DOC](#)[LAST DOC](#)

[HOME](#) | [SITE INDEX](#) | [SEARCH](#) | [eBUSINESS](#) | [HELP](#) | [PRIVACY POLICY](#)



- Grundsatz: Schutzlandprinzip
- Im Internet: i.d.R. *wirtschaftlich relevanter Inlandsbezug = Ansprache von Kunden*
 - *Unterschiedliche Schrankenregelung*
 - *Unterschiedliches Schutzniveau*
 - *Erschöpfungswirkung*
 - *Veröffentlichung*



Patente



Plattformen

- Wenn Sie Inhalte auf der Webseite einstellen oder Materialien einsenden, gewähren Sie, soweit nicht anderweitig geregelt: (a) Amazon das nicht-ausschließliche, unentgeltliche, unterlizenzierbare und übertragbare Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Änderung, Bearbeitung, Veröffentlichung, Übersetzung, Herstellung abgeleiteter Werke, Verbreitung und Wiedergabe dieser Inhalte weltweit in allen Medien; und (b) Amazon und seinen Unterlizenznehmern und Übertragungsempfängern das Recht den Namen, den Sie im Zusammenhang mit diesen Inhalten einsenden, zu verwenden. Urheberpersönlichkeitsrechte ("Moral Rights") werden durch diese Regelung nicht übertragen.
- Sie stimmen zu, dass die Rechte, die Sie oben stehend eingeräumt haben, unwiderruflich während der gesamten Schutzdauer Ihrer Immaterialgüterrechte, die im Zusammenhang mit diesen Inhalten und Materialien stehen, gewährt sind. Sie stimmen zu, auf unsere Anforderung alle weiteren erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um jegliche der oben stehenden Rechte, die Sie Amazon eingeräumt haben, zu vollenden, einschließlich der Ausfertigung förmlichen Dokumenten und Unterlagen.
- Sie garantieren, dass Sie alle Rechte an den Inhalten, die Sie verfasst haben, innehaben oder anderweitig darüber verfügen; dass, zum Zeitpunkt, an dem die Inhalte und das Material bereitgestellt wurden: (i) die Inhalte und Materialien fehlerfrei sind; und (ii) die Verwendung der Inhalte und Materialien, die Sie zur Verfügung stellen, keine anwendbaren Bedingungen und Richtlinien von Amazon verletzen und keiner Person oder Gesellschaft Schaden zufügt (einschließlich, dass die Inhalte oder Materialien nicht diffamierend sind). Sie stimmen zu, Amazon von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die gegen Amazon geltend gemacht werden und aus oder im Zusammenhang mit den Inhalten oder Materialien entstehen, die Sie zur Verfügung gestellt haben, ausgenommen in dem Umfang, dass eine Haftung aus Amazons Versäumnis herrührt, die Inhalte angemessen zu entfernen, sobald Amazon.de auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen wurde (Benachrichtigungsformular).

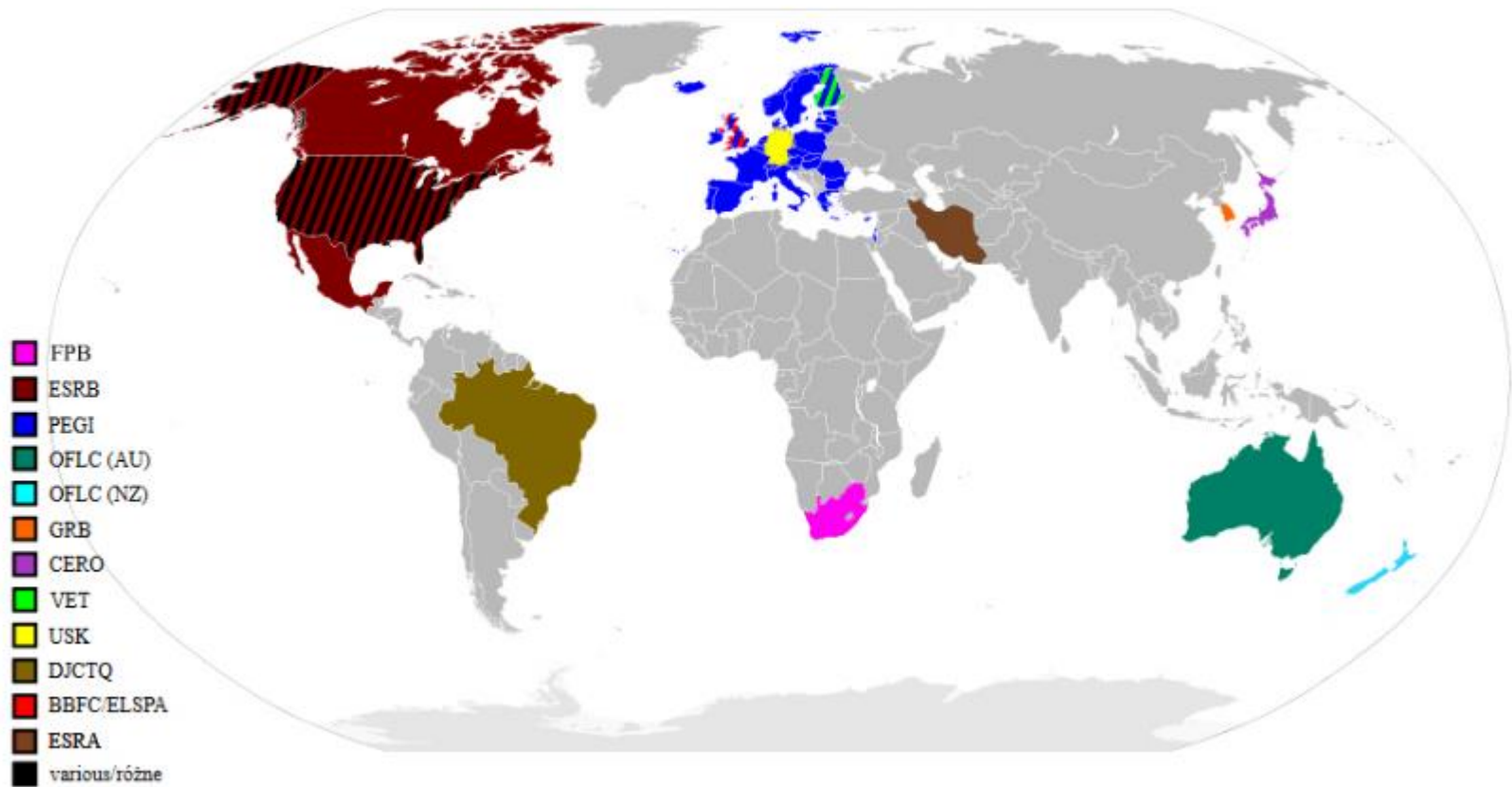


Disclaimer zum Einschränken des Geltungsbereichs

- *„Hiermit distanzieren mich ausdrücklich von der StVO und allen unter dem Scheibenwischer angebrachten Gegenständen. Wenn Sie sich diesem Fahrzeug nähern, stimmen Sie damit diesem Haftungsausschluss automatisch zu.“*



Jugendschutz

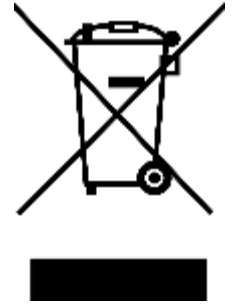


Lauterkeitsrecht und Sonderregeln

- Das Lauterkeitsrecht ist Europa einheitlich
- Aber Sonderregeln, z.B.
- Gewinnspiele in Italien: Die Praxis meidet es, in Italien Gewinnspiele anzubieten. Weil:
 - Für **Prämienaktionen** sind die Teilnahmebedingungen zu durch eine Ersatzerklärung eines **Notorietätsaktes** zu bestätigen.
 - Ebenso muss eine **Kaution** in Höhe von 20 Prozent des Wertes der insgesamt ausgeschriebenen Preise, ohne Mehrwertsteuer, geleistet werden.
 - Bei **Gewinnspielen** muss mindestens 15 Tage vor Beginn des Gewinnspiels eine Meldung auf einem amtlichen Vordruck für die entsprechende Gewinnspielart in digitaler Form mit digitaler Unterschrift beim Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung angezeigt werden. Beizufügen sind die Teilnahmebedingungen der Veranstaltung und ein Nachweis, dass die vorgeschriebene **Kaution**, die für Gewinnspiele 100 % des Wertes der ausgeschriebenen Preise beträgt, geleistet ist. Die Ermittlung der Gewinner muss unter der Aufsicht eines Notars oder des Verantwortlichen für den Schutz des Endverbrauchers und des öffentlichen Glaubens bei der zuständigen Handelskammer (gegen Gebühr) erfolgen.



Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte



- Die nationalen WEEE Umsetzungen verlangen in dem jeweiligen Land, in Geräte abgesetzt werden, eine Registrierung und Beteiligung am lokalen Entsorgungssystem (WEE Nummer)
- Auch bei Versandgeschäften direkt an Endverbraucher in anderen EU-Staaten.
- Nationale Gesetze oft nur in der jeweiligen Landessprache
- In Deutschland ansässiges Unternehmen muss daher in jedem Mitgliedsstaat, in dem es Elektro- und Elektronikgeräten an Zwischenhändler oder Kunden abgibt, eine Registrierung bei der jeweils dort zuständigen Organisation beantragen:
 - <https://www.ewrn.org/national-registers/>
- Registrierung ohne Firmensitz im jeweiligen Land aber schwierig:
- Hersteller haben entweder in jedem Land eine Niederlassung oder Händler, die die Herstellerpflichten übernehmen

Vorbeugen durch AGB

Anpassen der AGB und Widerrufsrechte an verschiedene Rechtsordnungen



Vorüberlegungen und Faktoren für die Gestaltung der AGB

Sprache

- § Beherrschung und Auslegungsgrundsätze (z.B: nach engl. Rechtsverständnis)
- § Z.B. Time is of the essence (Fixgeschäft/Rücktrittsrecht/Verzug?)

Rechtstraditionen

- § common law und kontinentaleuropäisches Rechtsverständnis
- § Vertragslänge, Auslegung, Lösungsrecht

Regulatorisches Umfeld und Regelungsunterschiede

- § Consideraiton, Erfüllungsansprüche, Vertragsstrafen
- § Abstraktions- und Kausalitäts(konsensual-)prinzip (Survivalklauseln), Erweiterter Eigentumsvorbehalt, Verjährung, Haftungsregime, Vertragstypen



Einige Argumente und Faktoren

Allgemeine Faktoren

- § „Heimatrecht“,
- § Ursprung der Berater
- § Transaktionskosten (Notar/Form)
- § Steuern
- § Hauptzielgruppe

Rechtlich

- § Belegenes Recht
- § Formvorschriften
- § Auslegung
- § Inhaltskontrolle, Lückenfüllung
- § Zwingendes Recht
- § Durchsetzungskosten
- § Vertragstypen, Abstraktionsgrad
- § Nähe zum Regelungsgegenstand



Vertragstypen als Einflußfaktoren

Beispiele:



§ Vertriebsverträge.

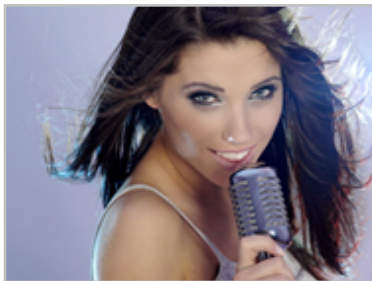
§ Handelsvertreterrichtlinie (zwingendes Recht)

§ Z.B. US Agenten mit EU-Filliale Weltexklusivvertrieb mit bestimmten Provisionsregeln



§ Kaufverträge/Werkverträge

§ Z.B. B2B: Lieferung von Waren führt i.d.R. zu CISG (UN-Kaufrecht)



§ Lizenzverträge

§ Vertragspflichten und „Möglichkeit“ der Rechteeinräumung nach territorialem Recht, Territoriale Rechte beachten

- Entweder: Geo-Lokalisierung und IP basierte Auswahl der AGB über das CMS
- Oder spezifische Modifikationen in den AGB
- Häufig:
 - Widerrufsrecht
 - Haftung
 - Vertragspartner
 - Besondere Bedingungen

Beispiele:

- Gewährleistung
 - „Sind Sie ein in der EU ansässiger Verbraucher, bleiben Ihre gesetzlichen Gewährleistungsrechte unberührt. „
 - „Für Kunden aus den U.S.A., die unser Produkt kaufen, gelten spezielle Gewährleistungsbestimmungen, die in der der Produkt-Box beigefügten Broschüre „Important safety & warranty instructions“ zu entnehmen sind.
 - Anbieter gibt gegenüber Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab, es sei denn, dies erfolgt im Einzelfall ausdrücklich.



BINDING ARBITRATION AND CLASS ACTION WAIVER IF YOU LIVE IN THE United States

- This section applies to any dispute EXCEPT DISPUTES RELATING TO THE ENFORCEMENT OR VALIDITY OF YOUR, YOUR LICENSORS', Anbieter'S, OR Anbieter'S LICENSORS' INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS. The term "dispute" means any dispute, action, or other controversy between you and Anbieter concerning the Services (including their price) or this Agreement, whether in contract, warranty, tort, statute, regulation, ordinance, or any other legal or equitable basis. "Dispute" will be given the broadest possible meaning allowable under law.
- Notice of Dispute. In the event of a dispute, you or Anbieter must give the other a Notice of Dispute, which is a written statement that sets forth the name, address and contact information of the party giving it, the facts giving rise to the dispute, and the relief requested. You must send any Notice of Dispute by U.S. Mail to Anbieter Corporation, ATTN: LCA ARBITRATION, One Anbieter Way [...] U.S.A. A form is available on the Legal and Corporate Affairs (LCA) website Anbieter will send any Notice of Dispute to you by U.S. Mail to your address if we have it, or otherwise to your email address. You and Anbieter will attempt to resolve any dispute through informal negotiation within 60 days from the date the Notice of Dispute is sent. After 60 days, you or Anbieter may commence arbitration.
- 7.2 Small claims court. You may also litigate any dispute in small claims court in your county of residence or King County, Washington, U.S.A., if the dispute meets all requirements to be heard in the small claims court. You may litigate in small claims court whether or not you negotiated informally first.
- Binding arbitration. If you and Anbieter do not resolve any dispute by informal negotiation or in small claims court, any other effort to resolve the dispute will be conducted exclusively by binding arbitration governed by the Federal Arbitration Act ("FAA"). You are giving up the right to litigate (or participate in as a party or class member) all disputes in court before a judge or jury. Instead, all disputes will be resolved before a neutral arbitrator, whose decision will be final except for a limited right of appeal under the FAA. Any court with jurisdiction over the parties may enforce the arbitrator's award.
- 4 Class action waiver. Any proceedings to resolve or litigate any dispute in any forum will be conducted solely on an individual basis. Neither you nor Anbieter will seek to have any dispute heard as a class action, private attorney general action, or in any other proceeding in which either party acts or proposes to act in a representative capacity. No arbitration or proceeding will be combined with another without the prior written consent of all parties to all affected arbitrations or proceedings.

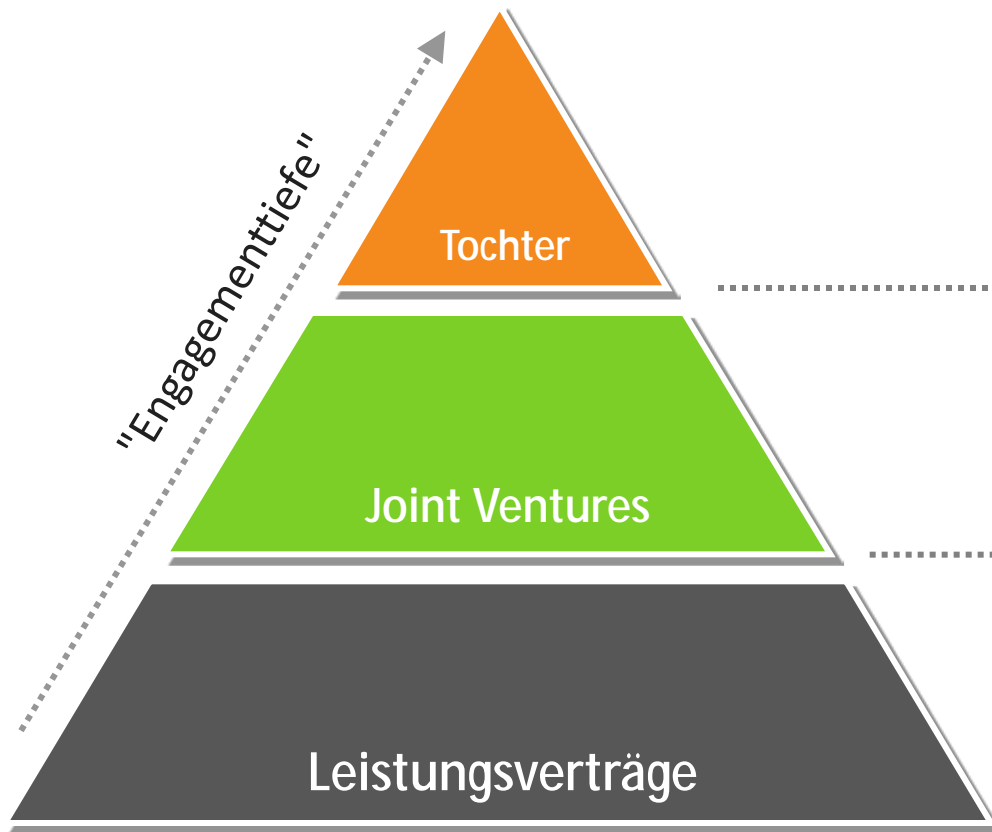




Steuern



Einstieg: Formen der Zusammenarbeit



§ (Konzern-)eigene Einheiten.
Es können auch Betriebsstätten sein

§ Gemeinsame Gesellschaft mit einem
oder mehreren Dritten

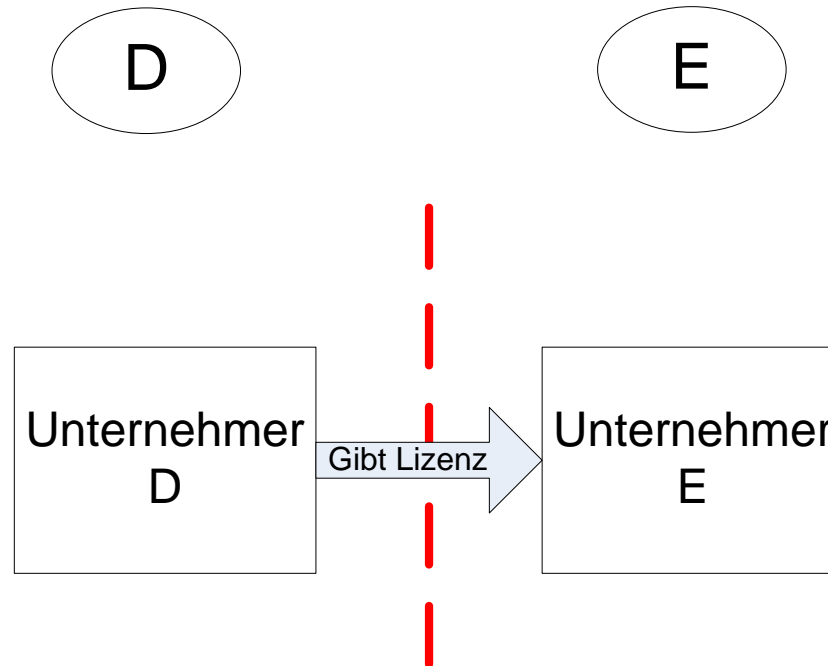
§ Alle Arten von Leistungs- und
Kooperationsverträgen

Vertragsgestaltung und Steuerrecht im internationalen Rechtsverkehr

- Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
 - Umsatzsteuer ist immer "Thema"
 - "Compliance" steht an erster Stelle
 - Je geringer die Margen, desto "schmerzhafter" sind Fehler bei der Umsatzsteuer
- Ertragsteuern
 - bei Ansässigkeit in einem Land (in Deutschland: Welteinkommensprinzip)
 - Gesellschaft
 - bei "Einkunftsquelle" in einem Land
 - Betriebsstätte
 - Überlassung von Lizenzen
- Andere Steuern
 - Branchenabhängig, speziell bei Verbrauchsteuern



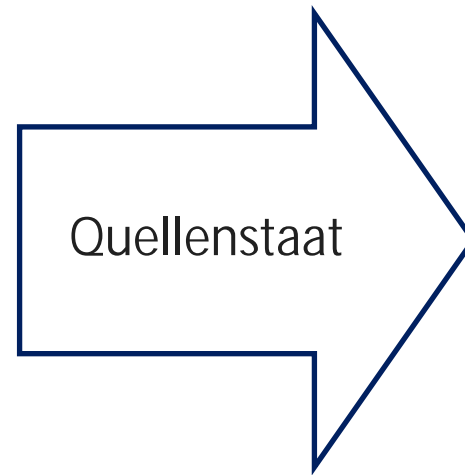
Einstieg: Doppelbesteuerung (Ertragsteuern)



- Deutschland:
"D ist in Deutschland ansässig = Besteuerung in Deutschland"
- Spanien:
"D hat eine Einkunftsquelle in Spanien = Besteuerung in Spanien"

Ausländische Quellensteuern

unbeschränkte vs. beschränkte Steuerpflicht



Ausländische Quellensteuern

Wie wirken Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)?

- Zuweisung des Besteuerungsrechts (Vorfahrtsregelungen)
- Oft hat ein Staat das alleinige Besteuerungsrecht
 - Etwa Immobilien, Lizenzen und Betriebsstätteneinkünfte
 - Ansässigkeitsstaat reagiert mit
 - Freistellung der ausländischen Einkünfte (in D, A, CH die Regel) oder
 - Besteuerung unter Anrechnung der ausländischen Steuer (z.B. USA, UK)

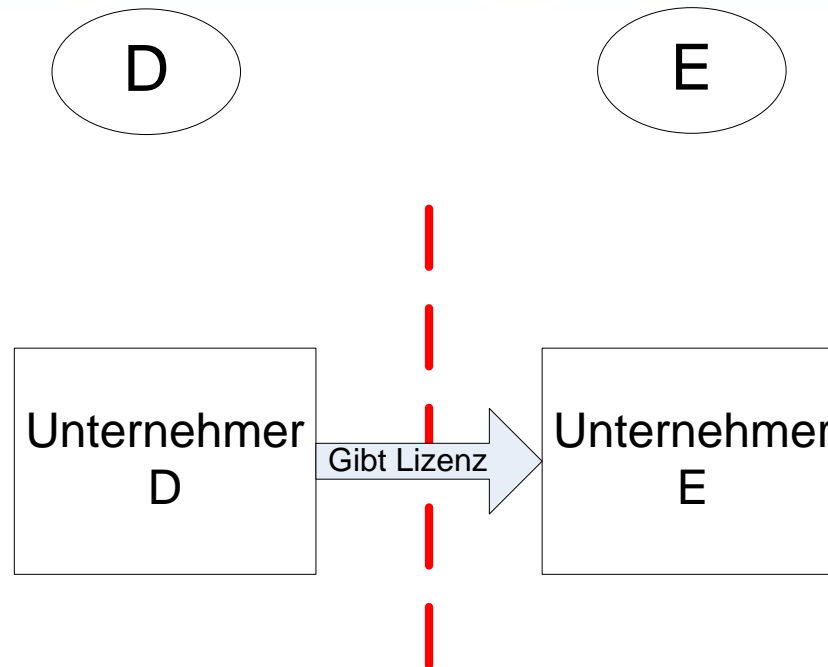


Ausländische Quellensteuern

Manchmal darf aber der Quellenstaat eine so genannte Quellensteuer einbehalten, obwohl das endgültige Besteuerungsrecht beim Ansässigkeitsstaat liegt.



Leistungsverträge: Lizenzgebühren (Ertragsteuern)



- Doppelbesteuerungsabkommen DBA-Spanien:
"Besteuerung durch Ansässigkeitsstaat des Lizenzgebers. Staat des Lizenznehmers darf Bruttobetrag mit bis zu 5% Steuer belegen"
- EU-Lizenzrichtlinie (2003/49/EG):
"Wenn D und E verbundene Unternehmen sind, darf keine Besteuerung bei Lizenznehmer erfolgen"

Leistungsverträge: Lizenzgebühren (Ertragsteuern)

- Begriff "Lizenzen" ist nach Doppelbesteuerungsabkommen sehr weit auszulegen (Art. 12 Abs. 2 OECD-MA):

"Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.



Leistungsverträge: Lizenzgebühren (Umsatzsteuer)

- Wo ist der Umsatz getätigt worden?
 - Am Sitzort von D = steuerpflichtig in Deutschland?
 - Am Sitzort von E = steuerpflichtig in Spanien?
 - Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (2006/112/EG)
 - Sonstige Leistung: Besteuerung am Sitzort des Leistungsempfängers (E) = Spanien
 - E ist für die Umsatzbesteuerung zuständig



Umsatzsteuer Lieferschwellen

Mitgliedstaat (Stand März 2012)	Lieferschwelle	
	Nationale Währung	entspricht in etwa Euro
Belgien	35.000 EUR	
Bulgarien	70.000 BGN	35.791 EUR
Dänemark	280.000 DKK	37.557 EUR
Deutschland	100.000 EUR	
Estland	35.151 EUR	
Finnland	35.000 EUR	
Frankreich	100.000 EUR	
Griechenland	35.000 EUR	
Irland	35.000 EUR	
Italien	35.000 EUR	
Lettland	24.000 LVL	34.052 EUR
Litauen	125.000 LTL	36.203 EUR
Luxemburg	100.000 EUR	
Malta	35.000 EUR	
Niederlande	100.000 EUR	
Österreich	35.000 EUR	
Polen	160.000 PLN	40.293 EUR
Portugal	35.000 EUR	
Rumänien	118.000 RON	28.012 EUR
Schweden	320.000 SEK	36.232 EUR
Slowakische Republik	35.000 EUR	



Umsatzsteuer und Plattformvertrieb

- Wie erfolgt die Umsatzbesteuerung beim Endkundenvertrieb von Diensten über Plattformen?
- Vertriebsplattformen
 - App Purchase / In-App-Purchase
 - iOS / iTunes – „iPhone- / iPad-Apps“
 - Google Play – „Android-Apps“
 - Windows Phone
 - Amazon App-Shop
- Kommissionsmodell vs. Agenturmodell
 - Zentrale Frage: Wer ist Vertragspartner des Endkunden? Der Marktplatzanbieter oder der App-Anbieter?
 - Verhältnis zwischen Zivilrecht und Steuerrecht?
 - Ausgestaltung des App-Shops und der Vertragsgrundlagen können entscheidende Indizien liefern.

Steuerrelevante Daten aus Produktvertrieb

- Steuercompliance und Datenschutz
 - IP-Adressen als personenbezogene Daten?
 - Und bei IPv6?
 - Zugangsanbieter und Betreiber von Internetangeboten sollten nicht protokollierende Proxy-Server einsetzen und die Voraussetzungen schaffen, dass ein Internetzugang oder die Nutzung von im Internet bereitgestellten Inhalten in anonymer Form möglich ist (Anonymisierungsdienste).
- Setzen sich die Datenschutzbehörden mit dieser Forderung durch, wäre eine Geolokalisierung mittels IPv6 nicht möglich.
- Selbst wenn nicht, müssen die Finanzbehörden zur Geolokalisierung mittels IPv6 erst noch Stellung nehmen. Es bleibt spannend ...

Quelle: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DSBundLaender/82DSK_IPv6.pdf?__blob=publicationFile

Umsatzsteuer und Plattformvertrieb

- Apple
 - Wird Apple Vertragspartner des Endkunden bzgl. App Purchase und In-App-Purchase?
 - iOS Developer Program License Agreement (iDPLA)
 - Schedule 1, Sec. 1 iDPLA (Appointment of Agent)

„You hereby appoint Apple ... as: (1) Your **agent** for the marketing and delivery of the Licensed Applications to end-users located in those countries listed on Exhibit A, Section 1 to this Schedule 1, subject to change; and (ii) Your **commissionaire** for the marketing and delivery ... to end-users located in those countries listed on Exhibit A, Section 2 to this Schedule 1, subject to change ...“

- Exhibit A, Section 2 listed (derzeit) insgesamt ca. 115 Staaten auf von „Albania“ bis „Zimbabwe“; darunter sämtliche EU- und EWR-Staaten.
- In diesen Staaten greift also das Kommissionsmodell; es liegt (zumindest aus Sicht von Apple) eine Leistungskommission vor.
- „Agenturmodell“ soll z.B. in Kanada, Australien, Neuseeland, USA greifen.

Hinweise Fernabsatz: Einheitlicher Europarechtliche Vorgaben

- Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechterichtlinie - VRR)
- Inhalt:
 - Regelung der Informationspflichten und des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen
 - VRR beinhaltet im Wesentlichen eine Vollharmonisierung der enthaltenen Regelungsbereiche (vgl. Art. 4 VRR)
 - Inkrafttreten der Umsetzungen: 13. Juni 2014 für deren Inkrafttreten
- Kein Inhalt:
 - Zustandekommen der Verträge
 - Glücksspiel, Lauterkeitsrecht
 - Gewährleistung
 - Haftung



Aufbau des Umsetzungsgesetzes

- §§ 312 ff. BGB n.F. (nachfolgend „BGB“) regeln die „Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen“ unterteilt (u.a.) in
 - a) Regelungen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen
 - b) Weiteren Sonderbestimmungen zu Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr
- §§ 355 ff. BGB enthalten die Regelungen zum Widerrufsrecht
- Art. 246 ff. EGBGB enthalten die Informationspflichten im Einzelnen



Vertragsgegenstände

Waren

Bewegliche
körperliche
Gegenstände (Art.
2 Nr. 3 VRR, §241a
BGB)

Dienstleistungen

Leistungen, die in der Regel
gegen Entgelt erbracht
werden, z.B.
gewerbliche, kaufmännische,
handwerkliche oder
freiberufliche Tätigkeiten.
(Art. 57 AEUV)

Digitale Inhalte

(Hierzu sogleich)

Lieferung
von
Wasser/G
as/Strom



(Haupt-)Vertragstypen der VRR

Kaufvertrag:

Jeder Vertrag, durch den der Unternehmer das Eigentum an Waren an den Verbraucher überträgt oder deren Übertragung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt (Art. 2 Nr. 5 VRR)

Dienstleistungsvertrag:

Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt (Art. 2 Nr. 6 VRR)



Gemeinsame Informationspflichten für digitale Inhalte und Dienstleistungen bei Fernabsatzverträgen (Art. 6 VRR, Art. 246a EGBGB)

Wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung

- Gilt auch für digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden (Art. 6 Abs. 2 VRR)

Identität, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Unternehmers, für die schnelle Kontaktaufnahme



Gesamtpreis der Dienstleistung (oder der digitalen Inhalte) und ggf. optionale Kosten, z.B. *in-app-purchase*

- Im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags umfasst der Gesamtpreis die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten.

Information über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrecht

- Zuzüglich Hinweisen zu den Einzelheiten, ggf. Wertersatzpflicht und zu den Erlöschenstatbeständen



Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren

gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge

gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht



Spezifische Informationspflichten für digitale Inhalte – Funktionsweise (Art. 6 Abs. 1 lit r VRR, Art. 246a Abs. 1 Nr. 14 EGBGB)

Es ist zu informieren über: Gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte

„... muss gegebenenfalls über die Funktionsweise digitaler Inhalte, d. h. darüber informiert werden, wie die digitalen Inhalte verwendet werden können.“ (BT-Drucks. 17-12637, S. 73)



Der Begriff der Funktionsweise sollte sich darauf beziehen, wie digitale Inhalte verwendet werden können

etwa für die
Nachverfolgung des
Verhaltens des
Verbrauchers

das Vorhandensein bzw.
Nichtvorhandensein von
technischen
Beschränkungen, z.B. DRM
oder Regionalcodierung



Hinweise der EU-Kommission zur Funktionsweise

- Sprache
- Länge, Dauer (z.B. eines Films)
- Dateityp und Dateigröße
- Auflösung
- Zugriffsart (Stream, Download o.ä.)
- Zugangserfordernisse, Updates
- Tracking
- Anforderungen an die Internetverbindung
- Geografische Beschränkungen, DRM
- Erforderlichkeit zusätzlicher „Einkäufe“



Spezifische Informationspflichten für digitale Inhalte – Interoperabilität (Art. 6 Abs. 1 lit s VRR, Art. 246a Abs. 1 Nr. 15 EGBGB)

Es ist zu informieren über: Gegebenenfalls soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen

„... die standardmäßige Umgebung von Hard- und Software, mit der die digitalen Inhalte kompatibel sind, abgestellt, etwa das Betriebssystem, die notwendige Version und bestimmte Eigenschaften der Hardware “ (BT-Drucks. 17-12637, S. 73, siehe auch Erwägungsgrund 19)



Information vor Bestellung

- „Der Unternehmer muss dem Verbraucher die Informationen (...) vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen“ (Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB)
- „... in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angemessenen Weise ...“ (Art. 246a § 4 Abs. 3 EGBGB)
- Umfasst sind alle Informationen



Information unmittelbar vor der Bestellung

- „Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die (folgenden) Informationen (...) unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.“ (§ 312j Abs. 2 BGB)
 - Wesentliche Eigenschaften
 - Preis sowie evtl. Zusatzkosten etc.
 - Laufzeit des Vertrages und Mindestdauer der Verpflichtung, die der Verbraucher erfasst
 - Nicht explizit genannt sind Funktionsweise und Interoperabilität eines digitalen Inhalts, die aber in der Regel zu den wesentlichen Eigenschaften gehören dürften



Beispiele



Titel	Mitschnitt: Vortrag Digitale Inhalte
Laufzeit	75 Minuten
Datenformat/Auflösung	AVI , HD (1920 × 1080)
Zugriffsdauer	Kauf (dauerhaft) oder Miete :48 h ab erster Wiedergabe aber nur innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsschluss
Größe	3 GB
Zugriffsart	Download, Stream über Seite
Internetverbindung	Während des Downloads oder Streamings, nicht zum Anschauen
DRM	7 Geräte/keine Kopie
Besondere Hardware	Encoder/Jedes Wiedergabegerät/PC, das Dateien in der Größe dekodieren kann
Altersüberprüfung erforderlich	Post-Ident/PIN/JusProg/Schufa Q-Bit
Gesamtpreis:	19.99 €

Information nach Vertragsschluss - Vertragsbestätigung

- „Bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben enthalten, es sei denn, der Unternehmer hat dem Verbraucher diese Informationen bereits vor Vertragsschluss in Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.“ (§ 312f Abs. 2 BGB)

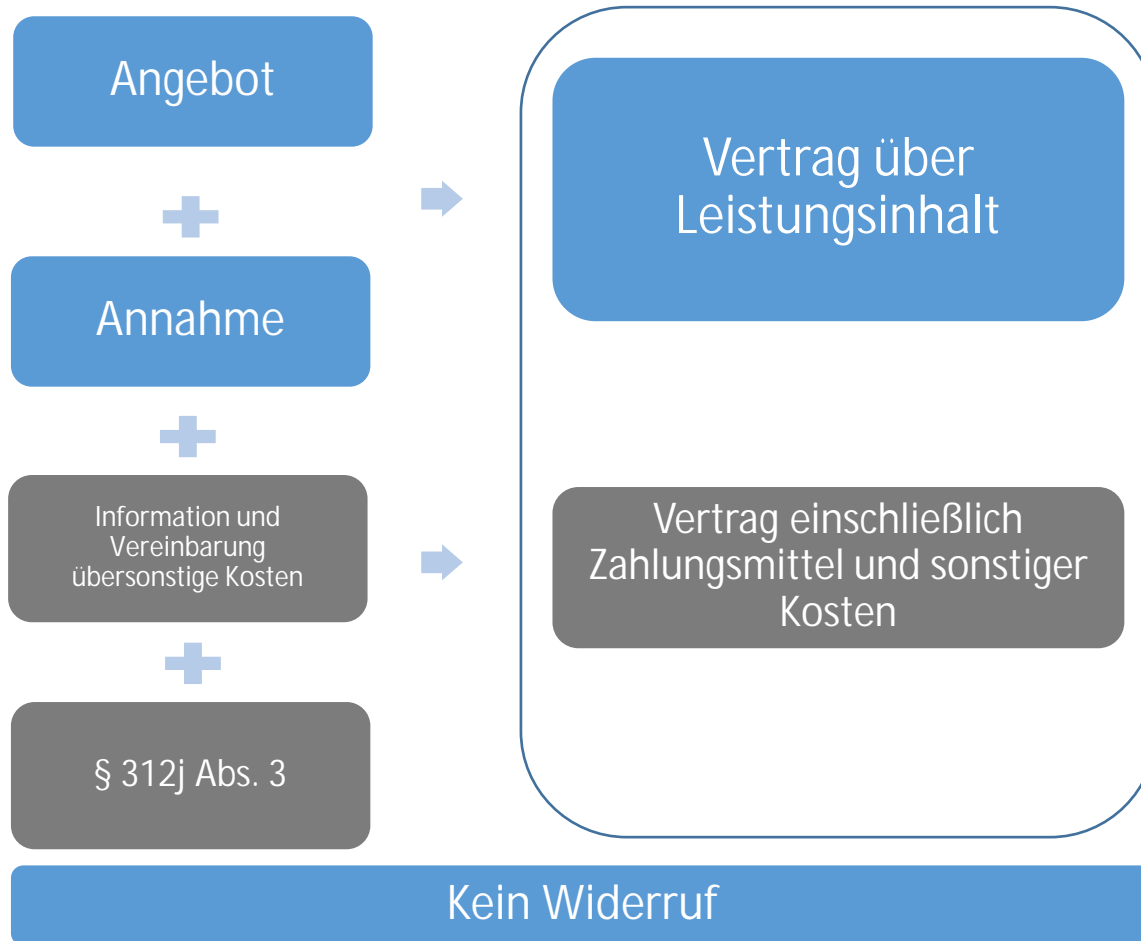


Weitere Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- Spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs ist darüber zu informieren, welche Zahlungsmittel akzeptiert werden (§ 312j Abs. 1 a.E. BGB)
- Bestätigung des Eingangs der Bestellung (§ 312i Abs. 1 Nr. 3 BGB)
- Informationspflichten aus Art. 246c EGBGB, nämlich
 - Technische Schritte, die zum Vertragsschluss führen
 - Wird der Vertragstext gespeichert und ist er dem Kunden zugänglich
 - Wie können Eingabefehler erkannt und berichtigt werden
 - Welche Sprachen stehen für den Vertragsschluss zur Verfügung
 - Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft



Vertragsschluss



Kosten § 312a BGB

- (3) Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ein Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich treffen. Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine solche Vereinbarung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt.
- (4) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist unwirksam, wenn
 - § 1. für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht oder
 - § 2. das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.



Buttonlösung § 312 j BGB

- § Bei einem **Verbrauchervertrag** im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine **entgeltliche Leistung des Unternehmers** [...]
- § (3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.
- § (4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

Zahlungspflichtig bestellen



Widerrufsrecht §§ 355 ff. BGB

§ 355. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen. (1) ¹Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. ²Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. ³Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. ⁴Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. ⁵Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich

- § Änderung der Ausnahmen und Abgrenzung
- § Musterformular und Form
- § Wertersatz und Rechtsfolgen
- § Sonderregeln für digitale Inhalte



Ausnahme § 312 d Abs. 4 BGB entfällt und neues System. Bisher:

Bei Downloadsoftware (= Ware i.S.d. § 312 d)

erlischt das
Widerrufsrecht bisher
gem. § 312 d Abs. 4 Nr. 1
BGB mit dem Download,
weil Software aufgrund
ihrer Beschaffenheit nicht
zu einer Rücksendung
geeignet ist. BT-Drs.
14/2658, S. 44).

Bei einem Onlinespiel oder Streaming

Bei einem Onlinespiel oder
Streaming lag i.d.R. eine
Dienstleistung vor, bei der
das Widerrufsrecht erst dann
erlischt, wenn der Vertrag
von beiden Seiten auf
ausdrücklichen Wunsch des
Verbrauchers vollständig
erfüllt ist (§ 312d Abs. 3 BGB).



Dienstleistungsvertrag

- Keine Voreinstellung
- in die Bestätigung (§ 312f Abs. 3 BGB.)



Ich stimme ausdrücklich zu, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Vertrags begonnen wird.

Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliere.

1.99 €*
*

Jetzt kostenpflichtig erwerben

Widerruf

Bestehen eines Widerrufsrecht (§ 312 g), kein Erlöschen § 356 BGB



Erklärung und
Form

§§ 355, 356 I S. 2

Muster oder
Webseite

Achtung: § 246a Abs. 2 Nr. 1
EGBG über Muster-
widerrufsformular ist zu
informieren

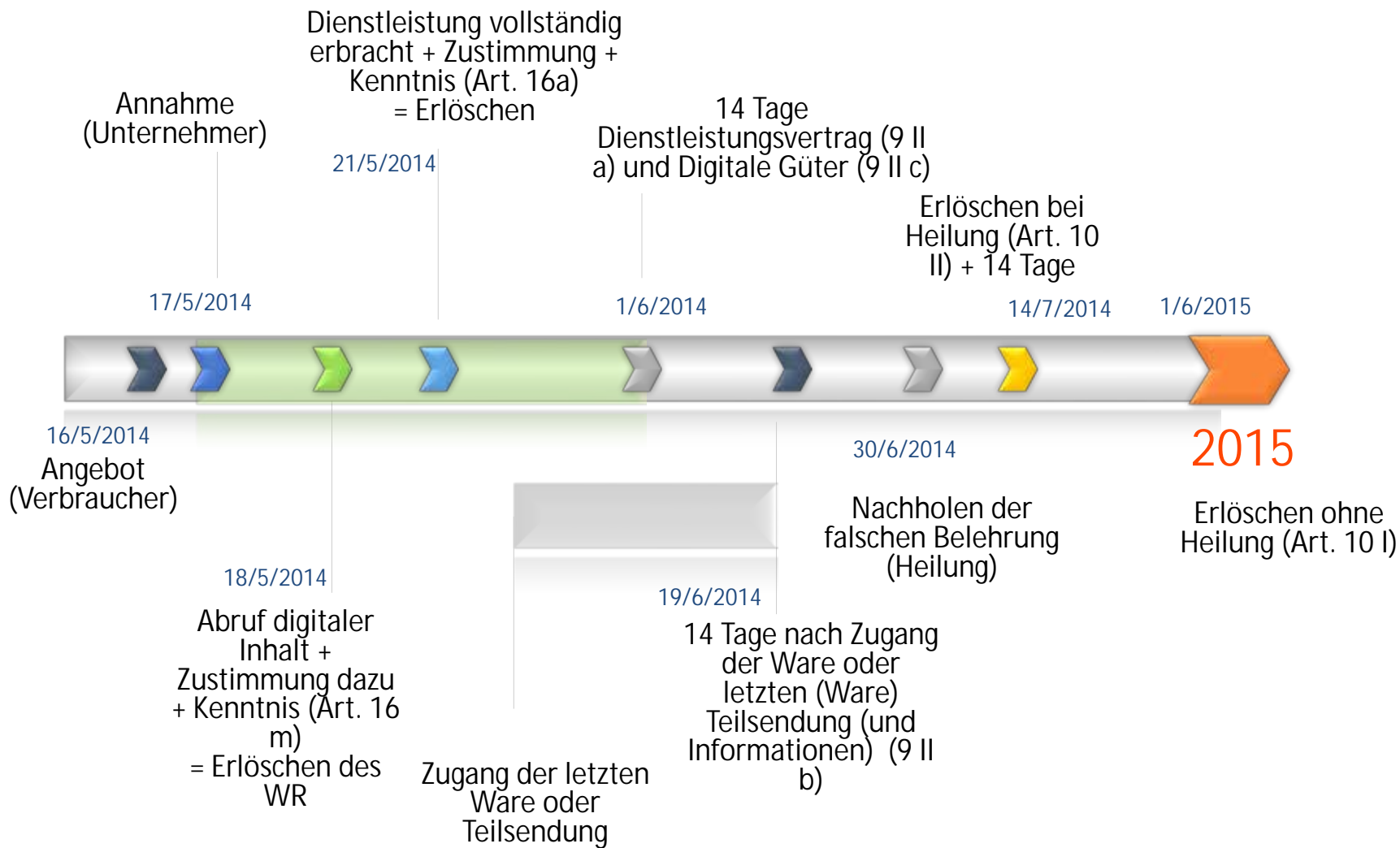


Zugangs-
bestätigung

§ 356 I S. 2



Frist (14 Tage)
gewährt mit
absenden



Fazit:



Anmerkungen oder Fragen?



Claas Oehler

Ihde & Partner Rechtsanwälte

Adresse: Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin

E-Mail: info@ihde.de

Tel: (+49) (0)30 - 44318660, Fax:(+49) (0)30 - 44318679

